

Kundmachung der Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker vom 30.01.2004 (gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker über die Meisterprüfung für das Handwerk der Augen-Optiker (Augen-Optiker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Augenoptiker (§ 94 Z 2 GewO 1973) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung der Augenoptiker (BGBl. Nr. 2/181/2000, Teil II)
- (3) Arbeitsproben auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung sind zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:
Anfertigung einer Sehhilfe unter Einschluss von Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, erforderlicher Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen der Qualitätskontrolle.
Insbesondere folgende Fertigkeiten sind nach zu weisen:
 - a) Messen, Mattieren, Schleifen von Spezialfacetten und Gläsern
 - b) Anreißen, Sägen, Feilen, Fräsen, Bohren, Polieren, Hartlöten, Biegen, Richten
 - c) Anfertigen von Fassungssteilen
 - d) Einsetzen von Gläsern in Kunststoff- und Metallfassungen
 - e) Ergänzungen (Prismenschleifen, etc.)
- (4) Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgabe sind von Hand oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem Prüfling anlässlich der Aufgabenstellung hierfür entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (5) Der Prüfling kann eigene Materialien verwenden. Die Prüfungskommission kann jedoch im Einzelfall derartige Materialien von der Verwendung ausschließen.
- (6) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 6 Stunden dauern.
- (7) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
 1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit
 2. richtige Umsetzung der ärztlichen Verordnung
 3. richtiger Zusammenbau
 4. Verwenden der richtigen Werkzeuge und Messgeräte

- (8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.
- (9) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.
- a) Bedarfserhebung beim Kunden, Kundenberatung und Verkaufsgespräch
1. Bestimmung und Erklärung der Refraktion der Augen nach sämtlichen dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Methoden; unter anderem die
 - 1) Anamnese und Dokumentation
 - 2) subjektive Refraktion
 - 3) objektive Refraktion
 - 4) Winkelfehlsichtigkeit motorisch und sensorisch kompensiert
 - 5) Nahrefraktion
 - 6) Arbeitsplatzoptometrie
 - 7) Dämmerungs- und Nachtmyopie
 - 8) vergrößernde Sehhilfen
 - 9) Durchführung von Screening-Maßnahme wie z.B.
 - freie Sehschärfe
 - Binokularsehen
 - Farbsehen
 - Tonometrie
 - Perimetrie
 - Ophthalmoskopie
 - Kontrastsehschärfe
 - Nyktometrie
 - Blendempfindlichkeit
 - dynamische Sehschärfe
 2. Akkommodationsbreitenbestimmung,
 3. Bestimmen und Auswählen der Brillengläser und Brillenfassung nach optischen, anatomischen und ästhetischen Gesichtspunkten
 4. Messen des Augenabstandes und der Scheitelabstände
 5. Ausführung von Sehbehelfen nach eigenen und fremden Verordnungen
- b) Planung und Organisation
1. Anwenden und Justieren der zur Augenglasbestimmung notwendigen optischen Geräte und Hilfsmittel,
 2. Anwendung der Geräte und Hilfsmittel zum Bestimmen der Anpassmaßnahmen,
 3. Anpassen von Spezialbrillen
 4. Anfertigen von Fassungsteilen
 5. Einarbeiten von Gläsern in Kunststoff- und Metallfassungen
- c) Durchführung und Endkontrolle
1. Begründung der getroffenen Maßnahmen
 2. Vornahme einschlägiger Berechnungen
 3. Abfassen von Berichten über die Messergebnisse
- (10) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 8 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 12 Stunden dauern.
- (11) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.
- (12) In der Einladung zur Meisterprüfung ist dem Prüfungswerber mitzuteilen, dass er für die Ausführung der unter Abs. 10 fallenden Meisterarbeiten eine Vorführperson mitzubringen hat.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

- (2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.
- (3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:
- a) Geometrische und physikalische Optik
 - b) Grundkenntnisse der Anatomie und der Physiologie
 - c) Grundkenntnisse der Pathologie
 - d) Beurteilung von Messergebnissen von Sehtestgeräten
 - e) Brillenkunde
 - f) Arbeitsplatzergonomie und –optometrie
 - g) Technologie
 - h) Sicherheitsvorschriften
 - i) Schutzmaßnahmen
 - j) Unfallverhütung
 - k) einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Fachgebieten zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung

- a. Arbeitsvorbereitung und Werkstätteneinteilung
- b. Geometrische und physikalische Optik
- c. Augenkunde und physiologische Optik
- d. Instrumentenkunde
- e. fachliche Kundenberatung und Brillenkunde

2. Sicherheitsmanagement

- a. Arbeitsplatzevaluierung
- b. gesundheitsrechtliche Vorschriften
- c. einschlägige gesetzliche Bestimmungen

3. Qualitätsmanagement

- a. Brillentechnologie
- b. Refraktion
- c. Material- und Werkzeugtechnologie
- d. ÖNORMEN und sonstige technische Richtlinien (RAL-Richtlinien)

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 80 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und beinhaltet eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5 . (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen

- a. Geometrische Optik
- b. Physikalische Optik
- c. Allgemeine Anatomie
- d. Augenkunde und Physiologische Optik
 - Anatomie des Auges
 - Physiologie des Auges
 - Pathologie des Auges
 - Die Sehfunktion
 - Gesichtsfelder
 - Sehpigmente und Funktionen der Netzhaut
 - Hell- und Dunkeladaptation
 - Empfindlichkeitskurven
 - Nachbilder
 - Ferry-Porter'sches Gesetz
 - Akkommodation, Theorien, Altersverlauf
 - Formen und Arten der Sehschärfe
 - Sehfunktionen im Straßenverkehr
 - Binokulare Sehmechanismen
 - Konvergenzmechanismen
 - Theorien des Farbensehens
 - Neurale Mechanismen in der Netzhaut und den Bahnen
 - Optische Täuschungen
 - Anomalien des vorderen Augenabschnittes
 - Pupillenreflexe
 - Degenerative Erscheinungen im vorderen Augenabschnitt
 - Der intraokulare Druck und seine Veränderungen
 - Heterophorien und Strabismus
 - Anomalien des Farbensehens
 - Anomale Veränderungen des Gesichtsfeldes.
- e. Instrumentenkunde
 - Teleskope, Mikroskope und Lupen, Kollimatoren, Kondensoren
 - Aufbau und Strahlengang von Lupensystemen
 - Aufbau und Strahlengang von Fernrohrsystemen
 - Allgemeine Kenndaten von optischen Systemen
 - Optische Instrumente zur objektiven Brillenglasbestimmung, Optometer, Refraktometer, Skiaskope, Ophthalmoskope, das Prinzip der Spaltlampe,
 - Geräte zur subjektiven Brillenglasbestimmung, Probiergläserkasten, Kreuzzylinder, Phoropter
 - Geräte zum monokularen und binokularen Abgleichen
 - Optotypen
 - Sehprobentafel und Sehzeichenprojektor
 - Messgeräte zur Bestimmung physikalischer und technischer Größen und deren Anwendung
 - Meteorologische Geräte
- f. Material- und Werkzeugtechnologie
- g. Brillenkunde
 - Konstruktionsmerkmale von Brillenfassungen
 - Wirkung und Arten von sphärischen, torischen, prismatischen, bifocalen und multifocalen Brillengläsern
 - Eigenvergrößerung von Brillengläsern
 - Vergütung und Beschichtung optischer Flächen
 - Messung und Normierung von Brillenfassungen
 - Bestimmung der anatomischen, optischen und kosmetischen Voraussetzungen zur Anpassung von Sehbehelfen
 - Psychologische Beratung von Brillenträgern
- h. Refraktion
 - Das schematische Auge
 - Die Fehlsichtigkeit und ihre Korrektur
 - Die Alterssichtigkeit und ihr Ausgleich

- Hornhautrefraktion
 - Gesamtrefraktion
 - Theorie der Brillenglasbestimmung
 - Methodik der objektiven Refraktionsbestimmung
 - Methodik des subjektiven Ermitteln der Korrektionsgläser bei sphärischen, astigmatischen und Winkelfehlsichtigkeiten sowie bei Presbyopie
 - Abgleichverfahren
 - Bestimmung der Akkommodationsbreite
 - Methodik der Inspektion
 - Bestimmung von Phorien
 - Orthoptik und Pleoptik
- i. Fachkalkulation
- j. Fachliche Sondervorschriften
- k. gesundheitsrechtliche Vorschriften

einzu beziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 7 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 8 Stunden zu beenden.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut bis nicht genügend.

(2) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Module mit der Note sehr gut bewertet wurde.

Wiederholung

§ 9. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. Nr. 114/1981) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker,
Bandagisten und Hörgeräteakustiker

Komm.-Rat Walter Braun
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer